

**3. Änderungstarifvertrag
vom 30. Juni 2014
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der
Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
(TV-Ärzte Vivantes)
vom 11. November 2008
i.d.F. des 2. Änderungstarifvertrags
vom 1. Juni 2012**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Regelungen des TV-Ärzte Vivantes

§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 und Abs. 5, § 19 Abs. 1 sowie die Anlage 1 zu § 12 und die Anlage 2 zu § 18 des TV-Ärzte Vivantes vom 11. November 2008 in der Fassung des 2. ÄTV vom 1. Juni 2012 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte Vivantes zum 1. Januar 2014

Der TV-Ärzte Vivantes wird zum 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

1. Änderung der Tabellenentgelte

- a. Die Werte der Tabellenentgelte nach der Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe) werden ab dem 1. Januar 2014 um 2,5 v.H. erhöht.
- b. Die Entgeltgruppe I erhält eine neue Stufe 6 in Höhe von 5.135,46 € nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit.
- c. Die Entgeltgruppe II erhält eine neue Stufe 6 in Höhe von 6.781,08 € nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit.
- d. Die Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes erhält die aus Anhang 2a ersichtliche Fassung.

2. Änderung der Bereitschaftsdienstentgelte:
 - a. Die Bereitschaftsdienstentgelte nach der Anlage 1 zu § 12 TV-Ärzte Vivantes werden ab dem 1. Januar 2014 um 2,5 v.H. erhöht.
 - b. Die Anlage 1 zu § 12 TV-Ärzte Vivantes erhält die aus Anhang 1a ersichtliche Fassung.
3. § 19 TV-Ärzte Vivantes wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Buchst. a) werden nach den Worten „Stufe 5: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit“ in einer neuen Zeile die Worte „Stufe 6: nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit“ eingefügt.
 - b. In Abs. 1 Buchst. b) werden nach den Worten „Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit“ in einer neuen Zeile die Worte „Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit“ eingefügt.
4. § 20 TV-Ärzte Vivantes wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

„²Im Falle der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe II Stufe 6 in die Entgeltgruppe III Stufe 1 wird dem Arzt sein bisheriges Tabellenentgelt fortgezahlt, bis er Anspruch auf ein höheres Tabellenentgelt hat.“
 - b. Satz 1 erhält den Satzähler „1“.
5. In § 40 TV-Ärzte Vivantes Buchst. f) und g) wird das Datum „31. Dezember 2013“ jeweils durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte Vivantes zum 1. Oktober 2014

§ 9 TV-Ärzte Vivantes wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird gestrichen. Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
2. Der neue Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der individuell vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit von Ärzten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.“

3. Im neuen Absatz 5 wird „Absatz 5“ geändert in „Absatz 4“.

Protokollerklärung zu § 3 dieses Änderungstarifvertrags:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Änderung des § 9 für abgeschlossene IST-Dienstpläne ab dem 1. Oktober 2014 gilt.

§ 4

Änderung des TV-Ärzte Vivantes zum 1. Januar 2015

Der TV-Ärzte Vivantes wird zum 1. Januar 2015 wie folgt geändert:

1. Änderung der Tabellenentgelte
 - a. Der Wert der Entgeltstufe 6 in der Entgeltgruppe I wird um 35,92 € erhöht.

- b. Der Wert der Entgeltstufe 6 in der Entgeltgruppe II wird um 38,07 € erhöht.
 - c. Die Entgeltgruppe III erhält eine neue Stufe 3 in Höhe von 7.401 € nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit.
 - d. Die Werte der Tabellenentgelte nach der Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe, aus einer individuellen Endstufe und der nach den Buchst. a. und b. erhöhten Entgeltstufen sowie der nach Buchst. c. neu eingeführten Entgeltstufe) werden ab dem 1. Januar 2015 um weitere 2,1 v.H. erhöht.
 - e. Die Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes erhält ab dem 1. Januar 2015 die aus Anhang 2b ersichtliche Fassung.
2. Änderung der Bereitschaftsdienstentgelte:
- a. Die Bereitschaftsdienstentgelte nach der Anlage 1 zu § 12 TV-Ärzte Vivantes werden ab dem 1. Januar 2015 um weitere 2,1 v.H. erhöht.
 - b. Die Anlage 1 zu § 12 TV-Ärzte Vivantes erhält die aus Anhang 1b ersichtliche Fassung.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Buchst. c) werden nach den Worten „Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit“ in einer neuen Zeile die Worte „Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- b. Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 des Abs. 1 werden zu den Sätzen 3 bis 5. Die bisherige Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 6 wird zur Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 5.

§ 5

Änderung des TV-Ärzte Vivantes zum 1. August 2015

Der TV-Ärzte Vivantes wird zum 1. August 2015 wie folgt geändert:

1. Der Wert der Entgeltstufe 3 in der Entgeltgruppe III wird um 175,- € auf 7.731,42 erhöht.
2. Die Anlage 2 zu § 18 TV-Ärzte Vivantes erhält ab dem 1. August 2015 die aus Anhang 2c ersichtliche Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 15 September 2014


Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin


Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg

Anhang 1a zu § 2 Nr. 2

Anlage 1 zu § 12 Bereitschaftsdienstentgelte

Gültigkeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014:

EG I	25,85 Euro
EG II	29,61 Euro
EG III	32,31 Euro
EG IV	34,46 Euro

Anhang 1b zu § 4 Nr. 2

Anlage 1 zu § 12 Bereitschaftsdienstentgelte

Gültigkeit ab dem 1. Januar 2015:

EG I	26,39 Euro
EG II	30,23 Euro
EG III	32,99 Euro
EG IV	35,18 Euro

Anhang 2a zu § 2 Nr. 1

Anlage 2 zu § 18 Tabellenentgelt

Entgelttabelle Vivantes (40 Stunden) (Gültig vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014) (monatlich in Euro)						
	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
Arzt (EG I)	4.023,11	4.251,16	4.414,01	4.696,34	5.032,96	5.135,46
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit
Facharzt (EG II)	5.309,84	5.755,05	6.145,97	6.374,00	6.596,59	6.781,08
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit				
Oberarzt (EG III)	6.650,88	7.041,79				
CA-Vertreter (EG IV)	7.823,60					

Anhang 2b zu § 4 Nr. 1

Anlage 2 zu § 18 Tabellenentgelt

Entgelttabelle Vivantes (40 Stunden) (Gültig vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2015) (monatlich in Euro)						
	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
Arzt (EG I)	4.107,59	4.340,43	4.506,71	4.794,96	5.138,65	5.279,97
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit
Facharzt (EG II)	5.421,35	5.875,91	6.275,03	6.507,85	6.735,12	6.962,35
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit			
Oberarzt (EG III)	6.790,55	7.189,66	7.556,42			
CA-Vertreter (EG IV)	7.987,90					

Anhang 2c zu § 5 Nr. 2

Anlage 2 zu § 18 Tabellenentgelt

Entgelttabelle Vivantes (40 Stunden) (Gültig ab dem 1. August 2015) (monatlich in Euro)						
	Im ersten Jahr	Nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger ärztlicher Tätigkeit
Arzt (EG I)	4.107,59	4.340,32	4.506,71	4.794,96	5.138,65	5.279,97
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit	Nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit
Facharzt (EG II)	5.421,35	5.875,91	6.275,03	6.507,85	6.735,12	6.962,35
	Im ersten Jahr	Nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit	Nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit			
Oberarzt (EG III)	6.790,55	7.189,66	7.731,42			
CA-Vertreter (EG IV)	7.987,90					